

# **SATZUNG** **des Vogelschutzvereins Erlensee e.V.**

## **Präambel**

Die Vereinigung aller männlichen und weiblichen Personen, die nachstehende Satzung anerkennen, führt den Namen.

### **Vogelschutzverein Erlensee e.V.**

Die Gruppe bejaht den freiheitlichen, demokratischen Staat und fördert das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein ihrer Mitglieder ebenso, wie die Bildung des Menschen zur freientscheidenden Persönlichkeit.

Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar folgende Zwecke:

1. Die Hege und Pflege der zum Schutz bestimmter Vögel in Wald und Flur, sowie der damit zu schützenden Pflanzen.
2. Die Bildung und Belehrung über Vögel- und Pflanzenschutz, sowie die Durchführung der Winterfütterung, das Hägen und Betreuen von Nisthöhlen und anderen Nistgelegenheiten.
3. Parteipolitische, rassische oder religiöse Zwecke werden innerhalb der Gruppe nicht verfolgt. Sie bejaht die Humanität im ursprünglichen Sinn.
4. Die Tätigkeit des Vereins ist gemeinnützig und erstrebt keinen Gewinn.

## **§ 1 - Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen  
Vogelschutzvereins Erlensee e.V.  
Sein Sitz ist 63526 Erlensee,  
er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts 63450 Hanau unter der Nr. 41 VR 567 eingetragen.  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 2 - Zweck und Aufgaben**

1. Der Verein ist für den Bereich des Ortes zuständige Organisation des privaten Vogelschutzes. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften der Abgabenordnung 1977.
2. Die Aufgaben des Vereins sind die Pflege der Vogelkunde und der umfassende Schutz der Vorgelwelt, insbesondere durch die Schaffung und Erhaltung natürlicher Lebensräume und Lehranlagen, sowie die Verbreiterung des Vogelschutzgedankens durch Veranstaltungen und Veröffentlichungen zum Wohle der Menschen und der Vogelwelt.

Er unterstützt in seinem Wirkungsbereich die alte, echte Vogelliebhabe. Er tritt ferne ein, für alle Belange des Umwelt- und Landschaftsschutzes. Er unterhält zu diesem Zweck ein Vereinsgelände mit Vereinshaus.

3. Der Verein hält enge Verbindung zu allen Organisationen und Stellen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

4. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 - Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus:

- a) Natürlichen Mitgliedern,
- b) Korporativen Mitgliedern,
- c) Fördernden Mitgliedern,
- d) Ehrenmitgliedern.

2. Die natürlichen Mitglieder sind in einem Ortsverein für Vogelschutz zusammengefasst.

3. Die korporative Mitgliedschaft können Körperschaften, Organisationen und Stellen im Verein erwerben, die ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

4. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person und juristische Person werden. Den Förderbeitrag können sie nach eigenem Ermessen festsetzen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

5. Auf Vorschlag des Vorstandes oder eines Mitgliedes können durch die Jahreshauptversammlung Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die sich besonderer Verdienste um den Verein und den Vogelschutz im Ort erworben haben. Ehrenmitglieder haben in der Jahreshauptversammlung Sitz und Stimmrecht.

6. Die Aufnahme als Mitglied (§3 Ziff. 1a-d) geschieht nur durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Über eine etwaige Ablehnung entscheidet der Vorstand.

7. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Tod oder durch Austritt, der schriftlich zum jeweiligen Quartalsende zu erfolgen hat, ferner durch die Beendigung der Rechtspersönlichkeit oder Auflösung des Vereins. Ein Mitglied, das gegen die Satzung grob verstößt oder das Ansehen des Vereins schädigt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss kann eine Versammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.

8. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereines zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat das Recht Anträge an den Vorstand zu stellen. Die Mitgliedsrechte sind nicht übertragbar.

9. In der Jahreshauptversammlung haben alle Mitglieder, mit Ausnahme der fördernden Mitglieder, mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres eine Stimme. Juristische Mitglieder werden durch eine bevollmächtigte Person vertreten.

10. Bei Beitritt von Kindern und Jugendlichen kann nur durch die Unterschrift der Erziehungsberechtigten erfolgen. Sie können eine Jugendgruppe bilden und einen Jugendleiter wählen, der dem Vorstand des Vereines mit Sitz und Stimme angehört.

11. Freiwillig ausgeschiedene Mitglieder erhalten ihre vollen Rechte zurück wenn sie wieder eintreten, bei Nachzahlung des Beitrages vom Austrittsmonat bis zum Eintrittsmonat.

12. Jedes Mitglied (Ziff. 1a – 1d) erhält einen Ausweis, der Eigentum des Vereins ist und nach Beendigung der Mitgliedschaft umgehend zurückzugeben ist.

13. Die Beitragszahlung eines Mitgliedes ruht während der Ableistung von Grundwehrdienst oder eventuell Ersatzeinsatz. Jugendliche unter 18 Jahren sind von Aufnahmegebühr und Beitrag befreit.

#### **§ 4 - Jahreshauptversammlung**

1. Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

2. Eine Jahreshauptversammlung oder außerordentliche Versammlungen erfolgen durch schriftliche Einladung, mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin, mit Angabe der Tagesordnungspunkte.

3. Außerordentliche Versammlungen finden statt:

- a) in den durch die Satzung bestimmten Fällen.
- b) wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
- c) wenn 1/10 der Mitglieder eine Versammlung verlang.

4. Satzungsänderungen müssen schriftlich eingeladen werden, mit allen § und Ziff. Änderungen.

5. Eine ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

6. Die Versammlung ist zuständig für:

- a) Die Änderung der Satzung, wozu eine Mehrheit von 2/3 der Erschienenen notwendig ist.
- b) Die Auflösung des Vereins.

7. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Wenn mehrere Kandidaten für ein Amt zur Wahl stehen, muss geheim gewählt werden.

8. Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für:

- a) Die Wahl des Vorstandes, der Ehrenmitglieder und der Revisoren.
- b) Die Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichtes des Vorstandes.
- c) Die Entlastung des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und des Hauptkassierers.
- d) Die Festsetzung des Beitrages und der Aufnahmegebühren.

#### **§ 5 - Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzende/r
- b) stellv. Vorsitzende/r (Vogelschutz)
- c) stellv. Vorsitzende/r (Finanzen)
- d) Schriftführer/in
- e) Vogelschutzwart/in
- f) Veranstaltungswart/in

- g) Ausstellungswart/in
- h) Jugendleiter/in (siehe §3 Ziff. 10)
- i) Unterkassierer/in
- j) drei Beisitzer/innen

2. Der Verein wird durch den geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 BGB gerichtlich und rechtsgeschäftlich vertreten; dazu genügt die Mitwirkung von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus a) bis c). Soweit der Verein vermögensrechtlich verpflichtet wird, muss der stellvertretende Vorsitzende Finanzen unter den Zeichnungsberechtigten sein.

3. Die Mitglieder des gesamten Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach der Satzung und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden – im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter – einberufen und geleitet. Beschlüsse können schriftlich gefasst werden, sofern kein Mitglied widerspricht.

6. Die Ämter des Vorstandes sind Ehrenämter.

7. Alle Personen, die zur Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes stehen, müssen in der Versammlung anwesend und mit der Wahl einverstanden sein. Im Verhinderungsfall muss von der betreffenden Person eine schriftliche Erklärung vorliegen.

## **§ 6 - Rechnungswesen**

1. Für das Kassen- und Rechnungswesen ist der von der Jahreshauptversammlung gewählte/r stellv. Vorsitzende/r verantwortlich.

2. Es werden drei Revisoren (ein dritter als Ersatz) für die Rechnungsprüfung gewählt. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören- Die zur Wahl stehenden Revisoren müssen in der Jahreshauptversammlung anwesend und mit der Wahl einverstanden sein. Im Verhinderungsfall muss von der betreffenden Person eine schriftliche Erklärung vorliegen.

3. Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung durch die in der Jahreshauptversammlung gewählten zwei Revisoren. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Jahreshauptversammlung zu berichten.

## **§ 7 - Allgemeine Bestimmungen**

1. Über alle Versammlungen und Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und einem von ihm bestellten Protokollführer zu unterzeichnen sind.

2. Alle Organe sowie Revisoren des Vereins werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Eine Ersatzwahl erfolgt für den Rest der Wahlzeit des Vorgängers in der nächsten Jahreshauptversammlung.

3. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet – ausgenommen Beschlüsse nach § 10 – die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei einmal wiederholter Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

4. Soweit diese Satzung nicht besondere Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften der §§ 21 bis 79 BGB.

### **§ 8 - Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche Versammlung und nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Diese Versammlung ist mindestens vier Wochen vorher unter Angabe des Zwecks schriftlich einzuberufen.

2. Bei Auflösung des Vereins wird das vorhandene Vermögen dem Magistrat der Stadt Erlensee übergeben. Der Magistrat ist verpflichtet das übergebene Vermögen für gemeinnützige Zwecke je zur Hälfte an die Ortsgruppe des DRK-Erlensee und zum Zwecke des örtlichen Feuerschutzes zu verwenden.

### **§ 9 - Wirkung**

Diese Satzung tritt mit Wirkung ab 01. Januar 1972 in Kraft. Alle vorherigen anderslautenden Satzungen und Beschlüsse treten hiermit außer Kraft und werden aufgehoben.

63526 Erlensee, den 31. Januar 1972

zuletzt geändert am 31. Januar 1981

zuletzt geändert am 30. März 1991

zuletzt geändert am 16. Juli 2014

zuletzt geändert am 08. April 2016